

TE Bvwg Erkenntnis 2021/5/18 W167 2238619-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2021

Entscheidungsdatum

18.05.2021

Norm

AuslBG §12b

AVG §68

B-VG Art133 Abs4

1. AuslBG § 12b heute
2. AuslBG § 12b gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
3. AuslBG § 12b gültig von 01.01.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2018
4. AuslBG § 12b gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2018
5. AuslBG § 12b gültig von 01.10.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
6. AuslBG § 12b gültig von 01.07.2011 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W167 2238619-1/13E, W167 2238619-1/13E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daria MACA-DAASE als Vorsitzende und die fachkundige Laienrichterin Mag. Manuela ECKERSDORFER und den fachkundigen Laienrichter Mag. Johannes DENK als Beisitzer/in über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch XXXX gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien Esteplatz nach Beschwerdeverentscheidung vom XXXX, wegen Abweisung des Antrags vom XXXX auf Zulassung als Schlüsselkraft gemäß § 12b Ziffer 2 AuslBG bei der XXXX nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Daria MACA-DAASE als Vorsitzende und die fachkundige Laienrichterin Mag. Manuela ECKERSDORFER und den fachkundigen Laienrichter Mag. Johannes DENK als Beisitzer/in über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch römisch 40 gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Wien Esteplatz nach Beschwerdeverentscheidung vom römisch 40, wegen Abweisung des Antrags vom römisch 40 auf Zulassung als Schlüsselkraft gemäß Paragraph 12 b, Ziffer 2 AuslBG bei der römisch 40 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Antrag als unzulässig zurückgewiesen wird.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Am XXXX beantragte der Beschwerdeführer die Zulassung als Schlüsselkraft gemäß § 12b Ziffer 2 AuslBG für die Tätigkeit bei der GmbH. 1. Am römisch 40 beantragte der Beschwerdeführer die Zulassung als Schlüsselkraft gemäß Paragraph 12 b, Ziffer 2 AuslBG für die Tätigkeit bei der GmbH.

2. Mit Bescheid vom XXXX wies die belangte Behörde diesen Antrag ab und führte als Begründung aus, dass trotz Aufforderung kein laufendes Studium nachgewiesen worden sei und die Voraussetzungen nicht erfüllt worden seien. 2. Mit Bescheid vom römisch 40 wies die belangte Behörde diesen Antrag ab und führte als Begründung aus, dass trotz Aufforderung kein laufendes Studium nachgewiesen worden sei und die Voraussetzungen nicht erfüllt worden seien.

3. Gegen diesen Bescheid erhob Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. In dieser führte er Judikatur des EuGH zu seiner Parteistellung und Beschwerdeberechtigung an. Darüber hinaus wies er im Wesentlichen darauf hin, dass gesetzlich keine Frist für die Antragstellung Rot-Weiß-Rot-Karte Studienabsolvent normiert sei. Darüber hinaus wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass der erste Antrag bloß an Zustellproblemen gescheitert sei. Der Bescheid sei rechtswidrig, da nicht ersichtlich sei, warum die Behörde eine Frist sehe bzw. welche Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt seien.

4. Mit Beschwerdeverentscheidung wies die belangte Behörde die Beschwerde ab.

5. Der Beschwerdeführer stellte fristgerecht einen Vorlageantrag.

6. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor.

7. Am XXXX fand eine mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer, sein Vertreter, der Geschäftsführer der GmbH und eine Vertreterin der Behörde teilnahmen. 7. Am römisch 40 fand eine mündliche Verhandlung statt, an welcher der Beschwerdeführer, sein Vertreter, der Geschäftsführer der GmbH und eine Vertreterin der Behörde teilnahmen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Entscheidung wird folgender Sachverhalt zugrunde gelegt:

1.2. Antrag vom XXXX 1.2. Antrag vom römisch 40

Der Beschwerdeführer stellte einen Antrag Rot-Weiß-Rot-Karte Studienabsolvent gemäß § 41 Absatz 2 Ziffer 3 NAG. Letztlich legte der in diesem Verfahren eine Arbeitgebererklärung der GmbH vor, nach welcher er unbefristet für 40 Wochenstunden (Mo bis Fr 09:00 – 17:00 Uhr) als Fachmann für XXXX mit einer Brutto-Entlohnung von EUR 2.350,-- /Monat beschäftigt werden soll. Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom XXXX abgewiesen, die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde dagegen mit Bescheid vom XXXX als verspätet zurückgewiesen. Gegen den Zurückweisungsbescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben. Der Beschwerdeführer stellte einen Antrag Rot-Weiß-Rot-Karte Studienabsolvent gemäß Paragraph 41, Absatz 2 Ziffer 3 NAG. Letztlich legte der in diesem Verfahren eine Arbeitgebererklärung der GmbH vor, nach welcher er unbefristet für 40 Wochenstunden (Mo bis Fr 09:00 – 17:00 Uhr) als Fachmann für römisch 40 mit einer Brutto-Entlohnung von EUR 2.350,-- /Monat beschäftigt werden soll. Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom römisch 40 abgewiesen, die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde dagegen mit Bescheid vom römisch 40 als verspätet zurückgewiesen. Gegen den Zurückweisungsbescheid wurde kein Rechtsmittel erhoben.

1.2. Beschwerdegegenständlicher Antrag vom XXXX 1.2. Beschwerdegegenständlicher Antrag vom römisch 40

Der Beschwerdeführer stellte neuerlich einen Antrag Rot-Weiß-Rot-Karte Studienabsolvent gemäß § 41 Absatz 2 Ziffer 3 NAG. In diesem Verfahren legte er neuerlich eine Arbeitgebererklärung der GmbH vor, nach welcher er unbefristet für 38,5 Wochenstunden (Mo bis Fr 09:00 – 17:00 Uhr) als Fachmann für XXXX (KV Handelsang. Gr. F) mit einer Brutto-Entlohnung von EUR 2.418,-- /Monat bzw. EUR 2.500,-- /Monat beschäftigt werden soll. Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom XXXX abgewiesen, die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde dagegen mit Bescheid vom XXXX abgewiesen. Der Beschwerdeführer stellte einen Vorlageantrag. Der Beschwerdeführer stellte neuerlich einen Antrag Rot-Weiß-Rot-Karte Studienabsolvent gemäß Paragraph 41, Absatz 2 Ziffer 3 NAG. In diesem Verfahren legte er neuerlich eine Arbeitgebererklärung der GmbH vor, nach welcher er unbefristet für 38,5 Wochenstunden (Mo bis Fr 09:00 – 17:00 Uhr) als Fachmann für römisch 40 (KV Handelsang. Gr. F) mit einer Brutto-Entlohnung von EUR 2.418,-- /Monat bzw. EUR 2.500,-- /Monat beschäftigt werden soll. Dieser Antrag wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom römisch 40 abgewiesen, die vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde dagegen mit Bescheid vom römisch 40 abgewiesen. Der Beschwerdeführer stellte einen Vorlageantrag.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergaben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Gerichtsakt sowie dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 68 Absatz 1 AVG: Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Paragraph 68, Absatz 1 AVG: Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der Paragraphen 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Absatz 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

3.2. Maßgebliche Judikatur des VwGH

Bei der Prüfung des Vorliegens der entschiedenen Sache ist auch vom VwG von der rechtskräftigen Vorentscheidung auszugehen, ohne die sachliche Richtigkeit derselben nochmals zu überprüfen. Identität der Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber der früheren Entscheidung weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Erst nach Erlassung der rechtskräftigen Erstentscheidung hervorkommende Umstände, die eine Unrichtigkeit dieser Entscheidung dartun, stellen keine Änderung des Sachverhalts dar, sondern können lediglich einen Grund zur Wiederaufnahme eines Verfahrens

darstellen. Dieser tragende Grundsatz soll in erster Linie die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache (ohne nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage) verhindern; die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die entschiedene Sache, also durch die Identität der Rechtssache, über die bereits mit einer formell rechtskräftigen Entscheidung abgesprochen wurde, mit der nunmehr vorliegenden (etwa der in einem neuen Antrag intendierten) bestimmt (vgl. VwGH vom 17. Februar 2015, Ra 2014/09/0029). Auch das VwG hat dann, wenn der bei ihm in Beschwerde gezogene verwaltungsbehördliche Bescheid nach den vorstehenden Grundsätzen zu Unrecht eine Sachentscheidung beinhaltet, im Rahmen seiner Prüf- und Entscheidungsbefugnis (vgl. dazu etwa VwGH vom 9. September 2015, Ro 2015/03/0032) einen Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen (vgl. idS etwa VwGH vom 23. Mai 1995, 94/20/0785; vgl. VfGH vom 18. Juni 2014, G 5/2014 (VfSlg 19.882/2014)). (VwGH 22.02.2021, Ra 2020/18/0537) Bei der Prüfung des Vorliegens der entschiedenen Sache ist auch vom VwG von der rechtskräftigen Vorentscheidung auszugehen, ohne die sachliche Richtigkeit derselben nochmals zu überprüfen. Identität der Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber der früheren Entscheidung weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Erst nach Erlassung der rechtskräftigen Erstentscheidung hervorkommende Umstände, die eine Unrichtigkeit dieser Entscheidung dartun, stellen keine Änderung des Sachverhalts dar, sondern können lediglich einen Grund zur Wiederaufnahme eines Verfahrens darstellen. Dieser tragende Grundsatz soll in erster Linie die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache (ohne nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage) verhindern; die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die entschiedene Sache, also durch die Identität der Rechtssache, über die bereits mit einer formell rechtskräftigen Entscheidung abgesprochen wurde, mit der nunmehr vorliegenden (etwa der in einem neuen Antrag intendierten) bestimmt (vergleiche VwGH vom 17. Februar 2015, Ra 2014/09/0029). Auch das VwG hat dann, wenn der bei ihm in Beschwerde gezogene verwaltungsbehördliche Bescheid nach den vorstehenden Grundsätzen zu Unrecht eine Sachentscheidung beinhaltet, im Rahmen seiner Prüf- und Entscheidungsbefugnis (vergleiche dazu etwa VwGH vom 9. September 2015, Ro 2015/03/0032) einen Antrag wegen entschiedener Sache zurückzuweisen (vergleiche idS etwa VwGH vom 23. Mai 1995, 94/20/0785; vergleiche VfGH vom 18. Juni 2014, G 5 aus 2014, (VfSlg 19.882 aus 2014,)). (VwGH 22.02.2021, Ra 2020/18/0537)

3.3. Für den Beschwerdefall bedeutet das:

Gemäß der angeführten Judikatur ist zu prüfen, ob Identität der Sache vorliegt. Dabei ist entscheidend, ob sich gegenüber der früheren Entscheidung die Rechtslage oder der wesentliche Sachverhalt geändert hat bzw. ob sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt.

Die hier maßgeblichen §§ 20d und 12b AuslBG sind seit 01.01.2019 unverändert (beide: BGBl. Nr. 218/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2018). Somit liegt keine Änderung der Rechtslage vor. Die hier maßgeblichen Paragraphen 20 d und 12 b AuslBG sind seit 01.01.2019 unverändert (beide: Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 94 aus 2018,). Somit liegt keine Änderung der Rechtslage vor.

Der Vergleich der beiden Anträge zeigt, dass jeweils eine Rot-Weiß-Rot-Karte Studienabsolvent beantragt wurde. Die Anträge erfolgten für die gleiche Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber. Die Anpassung des Gehalts ist den jeweils erforderlichen Werten für die entsprechenden Jahre geschuldet. Die Arbeitszeit variiert geringfügig (nunmehr 1,5 Wochenstunden weniger). Es liegt somit keine wesentliche Änderung des Sachverhalts vor bzw. deckt sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren.

Das somit die Identität der Sache vorliegt, war der beschwerdegegenständliche Antrag – unabhängig davon, dass die belangte Behörde eine Sachentscheidung getroffen hat – wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Da der Beschwerdeführer allerdings gar keinen Anspruch auf eine nochmalige Entscheidung hatte, führt auch der Umstand, dass die belangte Behörde dies nicht erkannte, zu keiner Verletzung der Rechte der des Beschwerdeführers. Mangels erfolgter Rechtsverletzung war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen (vgl. VwGH 25.04.1985, 85/02/0083). Da der Beschwerdeführer allerdings gar keinen Anspruch auf eine nochmalige Entscheidung hatte, führt auch der Umstand, dass die belangte Behörde dies nicht erkannte, zu keiner Verletzung der Rechte der des Beschwerdeführers. Mangels erfolgter Rechtsverletzung war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen (vergleiche VwGH 25.04.1985, 85/02/0083).

3.4. Zum im Vorlageantrag erhobenen nicht näher begründeten Eventualantrag auf Zulassung des Beschwerdeführers als „Fachkraft in einem Mangelberuf“ wird festgehalten (vergleiche zu Eventualanträgen VwGH 24.04.2018, Ra

2017/05/0215: es handelt sich dabei um einen eigenständig zu beurteilenden (weiteren) Antrag, der unter der aufschiebenden Bedingung gestellt wird, dass der Primärantrag erfolglos bleibt), dass dieser nicht Gegenstand des beschwerdegegenständlichen Bescheides ist und somit auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

3.5. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.3.5. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung wurde im Einklang mit der zitierte Judikatur des VwGH getroffen.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung wurde im Einklang mit der zitierte Judikatur des VwGH getroffen.

Schlagworte

entschiedene Sache Identität der Sache Rot-Weiß-Rot-Karte Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W167.2238619.1.00

Im RIS seit

12.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at